



Die Reduktion der Mitgliederzahl des aargauischen Grossen Rats von 200 auf 140 Mitglieder

Adrian Schmid, Sekretär des Grossen Rates, Kanton Aargau

Am 18. Mai 2003 nahmen die aargauischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die von der FDP Aargau lancierte Volksinitiative "Abspecken beim Grossen Rat" mit klarer Mehrheit an. Demzufolge ist die Zahl der Mitglieder des Kantonsparlaments nun auch im Aargau zu reduzieren, und zwar von 200 auf 140 Mitglieder. Dieses Verdikt erfordert die Änderung des Grossratswahlgesetzes, des Gemeindegesetzes und des Geschäftsverkehrsgesetzes. Gleichzeitig mit der Annahme der Volksinitiative erfolgte auch eine Ergänzung von § 77 Abs. 2 der Kantonsverfassung. Diese sieht vor, dass Wahlkreisverbände gebildet werden, wenn die Verkleinerung des Grossen Rats unter Berücksichtigung der Beibehaltung der Bezirke als Wahlkreise zu rechtlichen oder anderen Problemen führt. Eine andere Lösung würde also eine erneute Verfassungsänderung erfordern, was aber unter dem Gesichtspunkt des Respekts vor dem Volkswillen nach so kurzer Zeit nicht opportun ist.

Bereits Mitte des letzten Jahres eröffnete der Regierungsrat das Vernehmlassungsverfahren. Kern der regierungsrätlichen Vorlage bildete die Schaffung von Wahlkreisverbänden. 8 Bezirke sollen in 4 Wahlkreisverbände zusammengefasst und 3 Bezirke als selbständige Wahlkreise bestehen bleiben. Während im Vorfeld der ersten Beratung durch das Parlament eine Partei geltend machte, trotz Verkleinerung des Grossen Rats seien keine Änderungen im Wahlkreissystem notwendig, unterstützten die andern Parteien teilweise den Vorschlag des Regierungsrats. Wiederum andere Parteien gaben der Zürcher Sitzzuteilungsmethode (Doppelter Pukelsheim, vgl. Mitteilung aus dem Kanton Zürich in dieser Nummer) den Vorzug. Eine Einzelperson schlug in der Vernehmlassung die Vorwegverteilungsmethode (Vorwegverteilung von je 10 Mandate an die 11 Wahlkreise) vor. Die Einführung des doppelten Pukelsheim lehnte der Regierungsrat zum damaligen Zeitpunkt ab und machte geltend, dass diese Methode zurzeit noch mit erheblichen sachlichen und politischen Risiken verbunden sei und jegliche Erfahrung fehle. Demgegenüber könne die Lösung mit den Wahlkreisverbänden auf die nächsten Grossratswahlen im Jahr 2005 hin umgesetzt werden. Alle Fraktionen setzten sich in der Folge sehr kritisch mit der gewichtigen Vorlage

auseinander. Kritisiert wurde der fehlende zeitliche Spielraum, um sich detailliert mit allen Modellen auseinandersetzen zu können. Bei Fragen des Minderheitenschutzes gingen die Meinungen der Fraktionen naturgemäss weit auseinander. Der Grosse Rat erhob am 25. November 2003 in der Gesamtabstimmung der 1. Beratung das von Regierungsrat und grossrätlicher Kommission beantragte Modell "Wahlkreisverbände" mit 66 zu 52 Stimmen zum Beschluss. Vier andere Modelle (darunter der doppelte Pukelsheim) unterlagen. Gleichzeitig wurde der Regierungsrat eingeladen, durch mindestens zwei verwaltungsexterne Expertinnen oder Experten prüfen zu lassen, ob der in der ersten Beratung beschlossene Wahlmodus ohne Änderung der Kantonsverfassung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung standhält. Der Prüfungsauftrag beinhaltete weiter auch die entsprechende Prüfung für die unterliegenden Modelle. Der Regierungsrat beauftragte Prof. Dr. Andreas Auer, Universität Genf, und Prof. Dr. Tobias Jaag, Universität Zürich, mit der diesbezüglichen Prüfung. Als Massstab für die Beurteilung der Modelle dienten beiden Experten die bundesrechtlichen Anforderungen an die Wahl kantonaler Parlamente im Verhältniswahlrecht und die Übereinstimmung mit § 77 der Kantonsverfassung. Nun präsentiert der Regierungsrat das Ergebnis der beiden Gutachten mit der Botschaft für die 2. Beratung durch das Parlament. Demnach halten die Wahlkreisver-

bände und der doppelte Pukelsheim den bundesrechtlichen Anforderungen wie auch der Kantonsverfassung in der geltenden Fassung Stand. Im Fall der drei weiteren, in der 1. Beratung durch den Grossen Rat unterlegenen Modelle sind sich die beiden Gutachter nicht einig. Nach dem Gutachten Auer sind die verbleibenden drei Modelle zwar mit dem Bundesrecht vereinbar. Für die Vorwegverteilungsmodelle sei aber zwingend eine Änderung der Kantonsverfassung erforderlich (Widerspruch zu § 77 Abs. 3 KV). Gutachter Jaag kommt zum Schluss, dass die drei Modelle bundesrechtswidrig seien und sich auch nicht durch eine Anpassung der Kantonsverfassung verwirklichen lassen würden.

Es ist das Ziel des Regierungsrats und verschiedener Parteien, den Volkswillen im Hinblick auf die nächste Legislaturperiode 2005 – 2009 umzusetzen. Auf der Basis der Gutachten und des Beschlusses des Grossen Rats nach der ersten Beratung der Vorlage schlägt der Regierungsrat weiterhin das Modell Wahlkreisverbände und das Modell doppelter Pukelsheim im Sinn eines Eventualantrags vor. Die übrigen Modelle werden dem Grossen Rat zur Ablehnung empfohlen.

Der Grosse Rat wird vermutlich bis spätestens Ende Mai seinen Entscheid in zweiter Beratung fällen. Die Volksabstimmung ist im September vorgesehen. Mit dieser terminlichen Vorgabe werden die nächsten Grossratswahlen nach neuer Ordnung durchgeführt werden können.

Die beiden zur Diskussion stehenden Wahlmodelle:

Wahlkreisverbände	Doppelter Pukelsheim
Nach diesem Modell sollen die Bezirke Bremgarten und Muri, Brugg und Zurzach, Kulm und Lenzburg sowie Laufenburg und Rheinfelden in vier Wahlkreisverbänden vereinigt werden. Selbständige Wahlkreise sollen nur die Bezirke Aarau, Baden und Zofingen bleiben. Dadurch beläuft sich die höchste Wahlkreissperrklausel auf 6,25 %, die tiefste auf 3,25 %. Und sie entsprechen den bundesrechtlichen Vorgaben.	In einem ersten Schritt werden alle zu verteilenden Sitze gemäss Listenstimmen (Divisormethode mit Standardrundung) auf die Parteien verteilt. In einem zweiten Schritt werden die so ermittelten Parteisitze nach derselben Methode auf die Listen der Wahlkreise gemäss deren Bevölkerungszahl verteilt. Es besteht keine eigentliche Wahlkreissperrklausel, obwohl die Wahlkreise bestehen bleiben, da jede Partei, die 1/140 der Stimmen erzählt, ein Sitz garantiert wird. Um eine übermässige Sitzersplitterung zu verhindern, kann sich ein direktes Quorum als notwendig erweisen (im Kanton Zürich z.B. 5%).